

Warnsignale

(Verhaltensweisen), z.B.

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration etc.),
- übersteigerte Geltungssucht,
- Jobdenken; mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- Umgehung von Kontrollen, von behördeninternen Beteiligungen des Dienstwegs,
- unerklärlich hoher Lebensstandard,
- ständige Unabkömmlichkeit,
- Mißbrauch von Ermessensspielraum,
- Parteinahme für einen bestimmten Antragsteller.

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung möglich.

Eine allgemeine Zustimmung wird erteilt bei geringwertigen Aufmerksamkeiten, sofern der Wert insgesamt 10 Euro nicht übersteigt.

(Nähere Informationen, siehe Wv zu § 73 ThürBG vom 27.04.2004, ThürStAnz Nr. 21/2004, S. 1379-1380.)

Was tun bei unvermeidbarer Zuwendung (z.B. Postzustellung o.ä.)?

Empfohlen wird:

- nicht selbst zurückschicken, möglichst nicht in Kontakt mit dem Absender treten,
- Meldung an den Antikorruptionsbeauftragten bzw. an den Vorgesetzten,
- Rücksendung der Zuwendung über das

Konsequenzen

Dienst- und strafrechtliche Konsequenzen,

wie z.B. Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Dienst bzw. Arbeitsverhältnis und Regressnahme für Schäden, ergeben sich für Beamte und analog für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Als strafrechtliche Konsequenzen drohen Geld- oder Freiheitsstrafen.

Straftatbestände:

§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 263 StGB	Betrug
§ 264 StGB	Subventionsbetrug
§ 266 StGB	Untreue
§ 258 a StGB	Strafvereitelung im Amt
§ 267 StGB	Urkundenfälschung
§ 298 StGB	Wettbewerb beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
§ 299 StGB	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
§ 331 StGB	Vorteilsannahme
§ 332 StGB	Bestechlichkeit und Bestechung
§ 348 StGB	Falschbeurkundung im Amt
§ 353 b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 357 StGB	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

weitere Rechtsfolgen sind z.B.

§§ 73 ff StGB	Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zugunsten des Staates
§ 358 StGB	Verlust der Amtsfähigkeit

privatrechtlich:

§ 823 BGB u.a.	Schadenersatzforderungen
----------------	--------------------------

Alle Folgen können unabhängig voneinander aber auch im



Keine Chance...

der KORRUPTION!

Die Leitstelle Innenrevision der Landesregierung und die Antikorruptionsbeauftragten in den öffentlichen Verwaltungen des Freistaats Thüringen bitten Sie um Ihre Mithilfe bei der Prävention und der Bekämpfung der Korruption.

Anschrift:

**Thüringer Innenministerium
Leitstelle Innenrevision der Landesregierung
- Korruptionsbekämpfung -
Steigerstraße 24
99096 Erfurt**

Hotline:

0361-3793499

e-mail:

korrupsionsbekaempfung@tim.thueringen.de

oder die Antikorruptionsbeauftragten

- in der Thüringer Staatskanzlei,
- in den Thüringer Ministerien,
- im Thüringer Landtag,
- im Thüringer Rechnungshof

sowie

- bei den Stadtverwaltungen,
- bei den Landratsämtern.

Ihre Hinweise werden von uns grundsätzlich ver-

Korruption ist:

- Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen,
- begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative,
- zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten,
- Mit Eintritt oder in Erwartung eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen.



Prävention

ein Verhaltenskodex für die öffentliche Verwaltung

- **Entdeckung und Aufklärung von Korruption,**
unterstützen Sie Ihre Behörde und informieren Sie Ihren Antikorruptionsbeauftragten bzw. Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.
- **Seien Sie Vorbild,**
zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.
- **Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab,**
informieren Sie unverzüglich den Antikorruptionsbeauftragten oder Ihren Vorgesetzten.
- **Vier-Augen-Prinzip**
Ziehen Sie einen Kollegen als Zeugen hinzu, wenn Sie vermuten, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will.
- **Arbeiten Sie transparent,**
damit Ihre Arbeit jederzeit nachvollziehbar überprüft werden kann.
- **Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben,**
und prüfen Sie, ob Ihr Privatleben ggf. zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führt bzw. führen kann.
- **Fehlerhafte Organisationstrukturen,**
die Korruption begünstigen, melden Sie Ihrer Behörde.
- **Konsequente Dienst- und Fachaufsicht,**
mangelhafte Dienstaufsicht kann Korruption ermöglichen; kooperativer Führungsstil bedeutet nicht Führung ohne Kontrolle